

RELIGIÖSER ELITARISMUS AN PRIVATSCHULEN

Norbert Westhof (Januar 2014)

Die politische Nähe unserer Tage zu Phänomenen wie einem radikalen terroristischen Alkaida-Regime, das sein Tun religiös saturiert, oder einer erzkatholischen Phalanx, deren Identität aus einem kompromißlosen Antimodernismus gespeist wird und sich – zunächst nur nach innen – sektenähnlich auswächst, läßt es sinnvoll erscheinen, die Fragen nach dem Wesen, den möglichen Ursachen und den Grenzen der gesamtgesellschaftlichen Tolerierbarkeit eines religiösen Fanatismus, Fundamentalismus bzw. Elitarismus, oder wie die Bezeichnungen sonst noch heißen mögen, in modernen demokratisch-rechtsstaatlichen Gesellschaftssystemen wie dem unsrigen in Deutschland zu stellen, insofern jene Formen einer mehr oder weniger religiös motivierten Selbstdeutung bestimmter Gesellschaftsgruppen sich an Schulen, hier thematisch beschränkt auf Privatschulen, zeigen. Wenn ich diesen Fragen im folgenden *thematisch gebunden* nachgehe, so tue ich dies nicht aus Mißachtung ihrer generellen Bedeutung für die rechtsstaatliche Akzeptanzprüfung, sondern in einer freiwilligen Beschränkung meines thematischen Horizonts auf der Grundlage meiner Erfahrungen mit einer Splittergruppe der erzkatholischen Traditionalisten, welche Erfahrungen ich als Leiter einer Schule der sogenannten Pius-Bruderschaft gesammelt habe. Ich tue es aber auch vor dem Hintergrund meiner zeitweiligen Begegnung mit radikaleren Moslems als Lehrer an einer öffentlichen Schule der Erwachsenenbildung.

Zunächst sei eine mir thematisch einigermaßen sinnvoll erscheinende und vor dem Hintergrund der Kürze dieses persönlichen Statements hier zielführende Definition versucht. Religiosität gehört zu den kennzeichnenden Eigenschaften des Menschen und ist uns in drei substantiell geeinten, aber der Art nach spezifischen Formen bekannt: als Monotheismus, dem Glauben an einen Gott, dem Polytheismus, dem Glauben an mehrere Götter, und dem philosophischen Glauben an ein Göttliches – in Abgrenzung gegenüber zwei Formen non-religiöser Weltanschauungen: dem Atheismus, der die Existenz eines göttlichen Wesens verneint, bzw. dem Agnostizismus, der Annahme, daß ein solches, möglicherweise existierendes göttliches Wesen jedenfalls nicht erkennbar sei. Religiosität betrifft, in welcher die-

ser drei Pro-Formen auch immer sie sich entfaltet, prinzipiell das innere und äußere Verhalten des Menschen einer mächtigeren Instanz gegenüber. Nach meiner Interpretation liegt genau hier, in dieser Machtformel, die Quelle des Übels, das ich mit den Begriffen ‚religiöser Rigorismus‘ oder ‚religiöser Elitarismus‘ bezeichnen möchte. Ich verstehe unter beiden Phänomen im folgenden einheitlich eine Haltung bestimmter Menschen anderen Menschen gegenüber, welche Haltung sich dadurch auszeichnet, daß die einen die anderen ausgrenzen und abwerten, indem sie sich selbst für die Rechtgläubigen und die anderen für die Ungläubigen halten.

Eine solche Haltung ist, historisch gesehen, nichts Neues. Wohl ist die Erkenntnis relativ neu, daß diese Haltung vornehmlich bei monotheistischen Religionen vorkommt (Jan Assmann, Peter Sloterdijk u.a.) , und daher muß gesagt werden, daß religiöser Rigorismus bzw. Elitarismus ein religionssoziologisches Phänomen vor allem monotheistischer Religionsgemeinschaften ist.

Es versteht sich von selbst, daß all diejenigen Anhänger jeder dieser Religionen, welche sich, ihrem Denken, Fühlen und Handeln nach, einer solchen Definition zuordnen lassen müßten, diese Definition ablehnen und sich dagegen auflehnen werden. Aus meiner Sicht bestätigte ein solches Verhalten meine Aussage.

Freilich gibt es auch bei den polytheistischen Religionen Ausgrenzung und Abwertung anderer Menschen. Ich denke hier vor allem an das Kastensystem der Hindus, aber auch an die Definition der Barbaroi (der Fremden) im Hellenismus. Während das eine Phänomen ungebrochen das Leben vieler Hindus auch heutzutage noch bestimmt, ist das andere ein solches der geschichtlichen Vergangenheit einer bedeutenden Kulturnation, die mittlerweile fest in christlicher Hand ist. Das Kastensystem ist genau genommen aber nicht religiös motiviert, sondern ein soziologisches Kennzeichen eines politischen Schichtensystems. Bei der religionstaktischen Abwertungspraxis höherer Kasten niederen gegenüber spielt die ebendort tradierte Ansicht eine Rolle, religiöser Glaube beruhe vor allem auf der geistigen Kenntnis und der intellektuellen Durchdringung des Glaubenssystems, welche Haltung im Mittelalter auch bei uns eine große Rolle spielte.

Religiosität ohne die Einschränkung auf eine bestimmte Religion kennen wir, vor allem aus der Philosophie, aber auch aus der Mystik und zuletzt aus der Kunst.

Nicht Religiosität aber, sondern Religion, vor allem in ihren jeweiligen monotheistischen Ausprägungen, ist bestimmend geworden für eine Entwicklung, welche, ob einer selbstzentrierten Haltung strukturtragender Vertreter einer jeweiligen Glaubensgemeinschaft, häufig von der vermeintlich notwendigen Überwindung des Erstgenannten zur Etablierung des Zweitgenannten führte, indem die Entscheidung, an welchen Gott jemand glaubt, politisiert worden ist und die blutigsten und langanhaltendsten kriegerischen Auseinandersetzungen motiviert hat. Es ist historisch nachgewiesen, daß diese Auseinandersetzungen auf dem geistigen Nährboden eines jeweiligen religiösen Fanatismus heranwuchsen, weshalb gesagt werden muß, daß religiöser Rigorismus bzw. Elitarismus Menschen potentiell dazu verleitet, schließlich anderen Menschen Gewalt anzutun, wenn es zur Entwicklung der Absicht einer Durchsetzung des eigenen Glaubenssystems als politischer oder gesellschaftswirksamer Doktrin kommt, weil – das ist oft der Auslöser – die eigene Identität fraglich geworden ist: Gewalt in jeder Form. Der Grad der Gewalt ist sicher erheblich bei der juristischen Beurteilung bzw. der soziologischen Klassifizierung des Übels, wichtiger aber erscheint mir, aus religionssoziologischer Sicht im thematischen Zusammenhang, daß es auch in unserer historischen Gegenwart überhaupt eine religionsgebundene Rechtfertigung von Gewalt gibt.

Die Gesetze unseres Landes und die des Bundes als auch die allgemeinen Menschenrechte sehen Religionsfreiheit als ein wichtiges politisches Gut an. Religiöse Fanatiker profitieren von der Existenz dieser Gesetze. Dieselben Leute mißachten diese Gesetze aber innerlich, wenn sie anderen das Recht auf ihren eigenen Glauben oder Nicht-Glauben absprechen, indem sie behaupten, alle Andersgläubigen seien ungläubig. Wenn solche Gruppen, die sich zu den Rechtgläubigen zählen, als Träger von Schulen oder als Erzieher im familiengebundenen Einzelfall, welche Familien ihre Rechte an weltanschauliche Schulen und Internate abgeben, auftreten und sich auf ihre gesetzlich garantierte Gestaltungsfreiheit berufen, darf eine politisch faire behördliche Prüfung jedes Schulgründungsantrags bzw. die Prüfung der tatsächlichen Erziehungspraxis an bestehenden Schulen und Internaten nicht übersehen, daß die Institutsträger die ihnen anvertrauten jungen Menschen möglicherweise nicht zu Freunden und tätigen Mitstreitern der Demokratie und des modernen Rechtsstaates erziehen lassen wollen, und vereinzelt ist das Ergebnis einer

solchen Erziehung leider tatsächlich die Feindschaft der Errungenschaft besagter Rechtsstaatlichkeit gegenüber.

Es muß daher die Frage gestellt werden, wie lange wir noch zusehen wollen, daß jungen Menschen an Schulen solcher Machart und in Familien solcher Gesinnung das Leben verdorben und uns soziale Probleme bereitet sowie finanzielle Lasten auferlegt werden, für welche Übel ein moderner Rechtsstaat schlechterdings weder die Rechtsgemeinschaft insgesamt verantwortlich machen noch die einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaft zur Kasse bitten dürfte? Ich postuliere daher abschließend: Schulen jener Art und einzelnen Gleichgesinnten ist mit rechtsstaatlichen Mitteln die Rechtsgrundlage für ihr demokratie- und menschenrechtsfeindliches Denken und Tun zu entziehen, vor allem aber sind diese Gruppen sofort und restlos von der staatlichen finanziellen Förderung auszuschließen. Bei der behördlichen Prüfung komme es idealerweise nicht darauf an, was diese Gruppen bzw. ihre Rechtsvertreter zu sein vorgeben, sondern allein dasjenige, was diese Gruppen tatsächlich sind, sei entscheidend, indem ermittelt wird, wofür diese Leute programmatisch stehen. Hierzu sind vor allem die Publikationen solcher Gruppen und das öffentliche Auftreten ihrer Vertreter zu prüfen. Man kann doch nicht allen Ernstes davon ausgehen, daß Leute, die sich gegen die Menschenrechte aussprechen und sie vollinhaltlich zu satanischer Ideologie erklären, diese Rechte in der Erziehungspraxis gutheißen!